



Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-36084/2024-6

Deutschlandsberg, am 26.07.2024

Ggst.: Johann Höller,
Teichanlage in der KG 61214 Greisdorf,
Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes;
Wasserrechtsverhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 01.03.1993, GZ: 3.0 H 86/1993, wurde Johann und Irmgard Höller die wasserrechtliche Bewilligung für die **Errichtung und den Betrieb einer Teichanlage** auf den Grundstücken Nr. 473/5 und 480/1 (vormals Grundstücke Nr. 473/4 und 473/5) – Nutzung der Wasserwelle eines unbenannten Quellzuflusses (Gerinne Nr. 610053) zum sogenannten Lichartbach (Gerinne Nr. 610057), welcher einen späteren Zubringer zum Zachgrabenbach, Lemsitzbach, darstellt (Privatgewässer), Maß der Wasserbenutzung: 0,5 l/s – an der im Befund beschriebenen Stelle, samt den zur Wasserbenutzung erforderlichen Anlagen unter Vorschreibung von Auflagen befristet bis zum 31.12.2024 erteilt. Dieses Wasserbenutzungsrecht wurde zur **Postzahl 3/2156** im Wasserbuch Deutschlandsberg eingetragen.

Mit Überprüfungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 18.10.1993, GZ: 3.0 H 86/1993, wurde die konsensgemäße Herstellung der Abwasserreinigungsanlage festgestellt.

Mit Eingabe vom 11.06.2024, beantragte Johann Höller als nunmehriger Wasserbenutzungsberechtigter die Wiederverleihung dieses Wasserbenutzungsrechtes. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 88/2023, und der §§ 9 Abs. 2, 21 Abs. 3, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018, die gemeinsame örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 13.08.2024, um 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt in **8511 St. Stefan ob Stainz, Rosenhof 141**, anberaumt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Hinweis:

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde geladen.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 9, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

/

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)